Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/724

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kiel, 28. Januar 2013

Drucksache 18/296
- Stellungnahme der KGSH

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz (AG-GKV-VStG) Stellung nehmen zu können. Allerdings hat sich für uns gegenüber dem damals beabsichtigten Gesetz zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/2238), keine anderslautende Meinung ergeben:

1. Wir werten nach wie vor das in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes aufgenommene “Recht zur Stellungnahme” des Gemeinsamen Landesgremiums positiv. Damit sind die Empfehlungen dieses Gremiums vom Landesausschuß zu berücksichtigen und die sich daraus ergebenden Besonderheiten in den Bedarfsplänen darzustellen. - Im Hinblick auf die kurze Fristsetzung des GBA zur Umsetzung der neu geregelten Bedarfsplanungsrichtlinien hielten wir es für angezeigt, das Gemeinsame Landesgremium kurzfristig auch arbeitsfähig zu machen.

2. Die bereits bisher vorgesehene Zusammensetzung des Gemeinsamen Landesausschusses (§ 3 Abs. 1) mit 18 Teilnehmern läßt bezweifeln, ob die Gesprächsrunde in dieser Dimension ausreichend arbeitsfähig ist. Statt der nunmehr vorgesehenen Erhöhung der Zahl der Mitglieder auf 28 regen wir an, die Größe des Gremiums möglichst klein zu halten und fallweise um Sachverständige, die auch regional rekrutiert werden könnten, zu erweitern.

3. Im Hinblick auf die Aufgaben des Gemeinsamen Landesausschusses wäre die Erforderlichkeit einer eigenständigen Geschäftsstelle, die die Beteiligten zudem finanziell verpflichtet (§ 3 Abs. 3), nochmals zu überdenken.

Feldstraße 75
24105 Kiel
Telefon (04 31) 88 105- 0
Telefax (04 31) 88 105- 15
Internet www.kgsh.de
E-Mail mail@kgsh.de

Darüberhinaus erinnern wir daran, daß wir Artikel 2 des damaligen Gesetzentwurfes aus folgenden Gründen abgelehnt hatten:

1. Das Zulassungsverfahren für die 116b-Leistungen mit seinen sektorübergreifenden Regelungen ist aus der Beteiligtenrunde herausgelöst und auf den erweiterten Landesausschuß (§ 90a SGB V) übergegangen. Rechtssystematisch wurde damit die Durchbrechung des im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) verankerten Planungsrechtes und der Planungszuständigkeiten der Länder durch das Sozialgesetzbuch wieder korrigiert und "sektorenübergreifende Fragen" in der Planungsrunde eliminiert.

2. Gegenstand des AG KHG ist die Sicherstellung der Krankenhausversorgung (§ 1 AG KHG). Dazu sind bei der Aufstellung der hierauf ausgerichteten Krankenhauspläne und des Investitionsprogrammes differenzierte Mitspracherechte nach § 20 AG KHG für die in § 19 AG KHG enumerativ gelisteten Beteiligten vorgesehen. Eine gesetzliche Zuständigkeit für "sektorenübergreifende Fragen" hat dieses Gremium nicht. Selbst die Auslegung des im Gesetzentwurf verankerten unbestimmten Rechtsbegriffes "sektorenübergreifende Fragen" könnte daran nichts ändern, die Interpretation des Begriffes würde tendenziell zu streitigen Diskussionen in der Beteiligtenrunde führen.

3. Auch ohne den Status "unmittelbar Beteiligte" ist es der Kassenärztlichen Vereinigung (KVSH) bereits nach geltendem Recht möglich, Auswirkungen von Planungsentscheidungen im stationären Bereich auf den ambulanten Bereich in die Beratungen einzubringen. Diese Möglichkeit entspricht im Sinne einer engen Zusammenarbeit den Vorgaben von KHG und AG KHG. Eine weitergehende Mitwirkungsform wie das den unmittelbar Beteiligten zustehende Recht des Anstrebens von einvernehmlichen Entscheidungen käme jedoch einer Qualifizierung der "sektorenübergreifenden Fragen" als Planungsgegenstand gleich.

4. Wenn der Beteiligtenrunde diese Planungszuständigkeit zugeordnet werden sollte, wäre dazu eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Eine solche Ermächtigung ist aber weder im § 90a SGB V noch im beabsichtigten Ausführungsgesetz gegeben. Im Gegenteil: Die Stellungnahmen des Gemeinsamen Landesausschusses sind nach § 90a Abs. 3 SGB V an den niedergelassenen Bereich mit seinem Planungs- und Zulassungsverfahren adressiert.

Wir sehen im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit, eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Landespastorin Petra Thobaben
Vorsitzende

Bernd Krämer
Geschäftsführer

Feldstraße 75
24105 Kiel
Telefon (04 31) 88 105- 0
Telefax (04 31) 88 105- 15
Internet www.kgsh.de
E-Mail mail@kgsh.de